



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



Jahresbericht des Sportgerichtes SPV

Im Jahr 2023 gingen beim Sportgericht zwei Rekurse ein, welche beide eine Entscheidung der Rennleitung von Galopp Schweiz im selben Rennen betrafen. Die Rekurse wurden vom Sportgericht gutgeheissen.

Die Rekurse richteten sich gegen die von der Rennleitung ausgesprochenen Disqualifikationen dreier Pferde sowie gegen die damit einhergehende Sanktionierung eines Reiters wegen Einschlagen einer falschen Bahn. Die Rekurrenten argumentierten, dass der in der Garderobe angeschlagene offizielle Plan der Linienführung mit der effektiven Markierung auf der Bahn nicht übereingestimmt habe. Die fraglichen Wendeflaggen, welche aus Sicht der Rennleitung vor dem ersten Hindernis zu umreiten gewesen wären, spielten auf dem Plan für die Linienführung in der Startphase keine Rolle. Stattdessen sei gemäss Plan das erste Hindernis in gerader Linie anzureiten. Der Vorwurf des Einschlagens einer falschen Bahn sei deshalb unzutreffend und die Disqualifikationen sowie die Sanktionierung der Reiter zu Unrecht erfolgt.

Das Sportgericht stützte diese Auffassung im Sinne von § 62 Ziff. 4 GRR. Diese Bestimmung besagt, dass in jedem Fall der in der Reitergarderobe angeschlagene offizielle Plan des Rennens für dessen Linienführung, die zu passierenden Wendungen und die Reihenfolge der Hindernisse massgebend sei, selbst wenn Markierungen fehlen. In dem zu beurteilenden Fall führte die Linienführung auf dem Plan nach dem Start direkt auf das erste Hindernis zu, ohne dass vor dem Hindernis noch zwei, rechts des Hindernisses gelegene, zu passierende Wendeflaggen eingetragen sind. Auf dem Plan waren diese beiden fraglichen Wendeflaggen in der Startphase des Rennens unerheblich, relevant für die Linienführung wurden sie erst in der Schlussphase des Rennens. Aufgrund der im Reglement vorgesehenen Vorrangstellung des in der Garderobe angeschlagenen Plans müssen sich die Reiter darauf verlassen können, dass dieser Plan verbindlich ist.

Das Sportgericht hatte bereits im Jahr 2005 einen ähnlichen Fall zu beurteilen (Entscheid des Sportgerichts vom 18.11.2005) und sich aus Gründen der Rechtssicherheit für eine konsequente Anwendung von § 62 Ziff. 4 GRR ausgesprochen. Das Sportgericht sieht keinen Anlass, von der damaligen Rechtsprechung abzuweichen. Beide Fälle betrafen die Linienführung der Hindernisbahn in Maienfeld, welche als Naturrennbahn jedes Jahr neu ausgesteckt wird. Damit einhergehend besteht die Möglichkeit von Abweichungen zwischen effektiv ausgesteckter Linienführung auf der Bahn und der Linienführung auf dem Plan. Folglich empfiehlt es sich, vor dem Renntag die ausgesteckte Linienführung mit dem Plan abzugleichen und allfällige Abweichungen auf dem Plan einzutragen.

Im fraglichen Rennen hat die Rennleitung von Galopp Schweiz wegen Einschlagen einer falschen Bahn vier Pferde disqualifiziert und vier Reiter sanktioniert. Angefochten waren die Entscheidungen jedoch nur bezüglich der Disqualifikation von drei Pferden und einem Reiter. Das Sportgericht befasst sich nur mit den eingegangenen Rekursen und beurteilt nur die konkret angefochtenen Entscheidungen der Rennleitung. Es hebt also nicht quasi von Amtes wegen von der Rennleitung ausgesprochene Disqualifikationen von Pferden oder Sanktionierungen von Reitern auf, welche nicht angefochten worden sind. Aus diesem Grund blieben im fraglichen Rennen die nicht angefochtene Disqualifikation des einen Pferdes sowie die gegen die drei anderen Reiter ausgesprochenen Sanktionierungen bestehen.

Ich bedanke mich bei der Sportrichterin und den Sportrichtern sowie beim Gerichtsschreiber Dominik Fantoni für die sehr angenehme Zusammenarbeit. Ebenso bedanke ich mich für die Einladungen der Rennvereine an ihre Renntage.

Uster, im Februar 2024

Die Präsidentin:
Kathrin Teuscher

